

Amtsblatt

für den Landkreis Rosenheim

Nr. 4

Rosenheim, den 20. Februar 1967

113. Jahrgang

geändert KIRBL Ro, 1976, 219, 1977, 8

Kreisverordnung über die Inschutznahme des Gebietes Mühlau-Schöffau als Landschaftsschutzgebiet

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes — LStVG — vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 19. Dezember 1966 Nr. II/4 — 8459 Ro 10 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung

über die Inschutznahme des Gebietes Mühlau—Schöffau in der Gemeinde Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim, als Landschaftsschutzgebiet.

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile Mühlau—Schöffau in der Gemeinde Kiefersfelden, Landkreis Rosenheim, werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient damit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungsgebietes.

2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet Mühlau—Schöffau in der Gemeinde Kiefersfelden.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

a) Im Norden:

Von der Stelle in Gfallermühle, an welcher die Nordseite der von Oberaudorf nach Dörfel führenden Straße Flur-Nr. 965 Gemarkung Kiefersfelden mit der Südostecke des Grundstücks Flur-Nr. 969 Gemarkung Kiefersfelden zusammentrifft in nordwestlicher und sodann in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 969, 981, 981/2, 980, 982, 983, 984, 991 Gemarkung Kiefersfelden bis zu dem von Ramsau nach Norden führenden Weg Flur-Nr. 1010 Gemarkung Kiefersfelden, von dort weiter in nordwestlicher Richtung über das Grundstück Flur-Nr. 1013 Gemarkung Kiefersfelden und etwa 60 m in das Grundstück Flur-Nr. 1017 Gemarkung Kiefersfelden, sodann in einem Bogen nach Südwesten und Süden abbiegend über die Grundstücke Flur-Nr. 1017, 1018 (= Gergraben), 1144/2, 1140, 1149, 1147 (= Weg) bis zu der von Kreit nach Wildgrub führenden Straße Flur-Nr. 1149 1/2 Gemarkung Kiefersfelden.

b) Im Westen:

Von der Stelle an der von Kreit nach Wildgrub führenden Straße Flur-Nr. 1149 1/2, welche ca. 75 m nordwestlich der Nordwestecke des Grundstücks Flur-Nr. 1158 liegt, in südlicher Richtung über die Grundstücke Flur-Nr. 1149, 1150/2 (= Bach), 1628, 1627 (= Weg), 1628 Gemarkung Kiefersfelden bis zur Westgrenze des Grund-

stücks Flur-Nr. 1158 Gemarkung Kiefersfelden, sodann entlang der Westgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 1158 Gemarkung Kiefersfelden und weiter über das Grundstück Flur-Nr. 1171 Gemarkung Kiefersfelden bis zu dem ins Karrer Tal führenden Weg Flur-Nr. 1163 Gemarkung Kiefersfelden, sodann in südwestlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Weges Flur-Nr. 1163 Gemarkung Kiefersfelden bis zu der Stelle, an welcher der nach Breitenau führende Weg Flur-Nr. 1565 Gemarkung Kiefersfelden vom Weg Flur-Nr. 1163 Gemarkung Kiefersfelden abzweigt.

c) Im Süden:

Von der Stelle, an welcher der nach Breitenau führende Weg Flur-Nr. 1565 von dem Weg Flur-Nr. 1163 Gemarkung Kiefersfelden südwestlich von Karr abzweigt, in südöstlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges Flur-Nr. 1565 Gemarkung Kiefersfelden bis zur Einmündung des Weges, Flur-Nr. 1569/2 Gemarkung Kiefersfelden, sodann weiter an den Gießenbach und entlang der Nordseite des Gießenbaches bis zur Nordseite der vom Zollhaus nach Kurz führenden Straße Flur-Nr. 1410/2 Gemarkung Kiefersfelden, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Flur-Nr. 1410/2, 1410/3, 1404, 1296, 275 Gemarkung Kiefersfelden bis zur Westseite des auf dem Grundstück Flur-Nr. 271/7 Gemarkung Kiefersfelden stehenden Hauses.

d) Im Osten:

Von der Nordseite der Straße Flur-Nr. 275 Gemarkung Kiefersfelden in Höhe des Grundstücks Flur-Nr. 271/7 Gemarkung Kiefersfelden in nordwestlicher Richtung durch das Grundstück Flur-Nr. 271/7 und entlang der Ostgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 271/15 Gemarkung Kiefersfelden und der Westseite des Schwaighofer Weges Flur-Nr. 597/1 und 599 Gemarkung Kiefersfelden bis zur Südgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 584 Gemarkung Kiefersfelden (= Schwaighof), sodann entlang der Süd- und Ostgrenze dieses Grundstücks, über die Straße Flur-Nr. 603 Gemarkung Kiefersfelden und in nordwestlicher Richtung in gerader Linie über die Grundstücke Flur-Nr. 614, 613, 612, 611 (= Weg), 610, 623, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 962, 961, 956, 952 (= Weg), 941/3, 946 (= Weg), 941, 943, 963 (= Gewässer) und 965 (= Straße) zum Ausgangspunkt in Gfallermühle.

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab: 1:25 000) eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt. Bei Differenzen zwischen der Grenzbeschreibung in Ziffer 3 und der Darstellung in der Landschaftsschutzkarte ist die Grenzbeschreibung allein maßgebend.

5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Absatz 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960, BGBl. I S. 341).

§ 2
Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3
Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim — untere Naturschutzbehörde — bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung — BayBO — vom 1. August 1962, GVBl. 179), insbesondere
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- oder Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser,
 - bb) Einfriedungen oder Zäune,
 - cc) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben errichten oder ändern will, auch wenn sie baulichtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind.
Von der Erlaubnispflicht für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;
 - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
 - c) Wasserläufe, Teiche oder Seeflächen verändern oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzenwuchses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an den Ufern vornehmen will;
 - d) Kahlschläge oder Saumkahlschläge durchführen oder Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes abholzen will;
 - e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder verändern will;
 - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge errichten oder betreiben will;
 - g) Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere Werbevorrichtungen anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c, e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 4
Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim — untere Naturschutzbehörde — rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne oder sonstigen Unterlagen beizufügen.

Unberührt hiervon bleiben lediglich Veränderungen, welche ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei oder der normalen Instandsetzung der Gewässer vorgenommen werden, sofern es sich hierbei nicht um eine der in § 3 bezeichneten Maßnahmen handelt.

§ 5
Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim — untere Naturschutzbehörde — kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

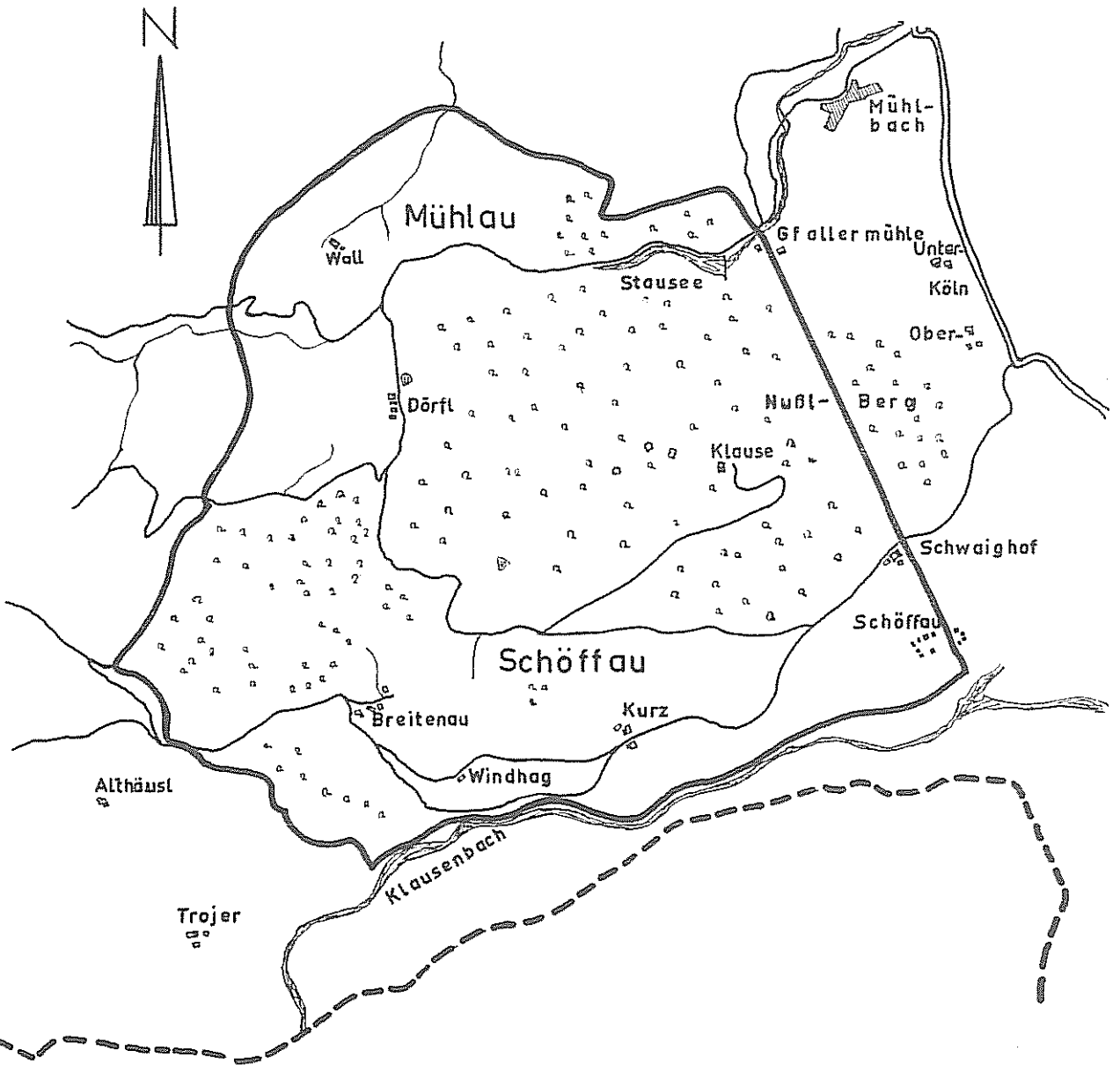
§ 6
Strafvorschrift

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 3 Ziffer 2 getroffenen Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Rosenheim vom 28. 10. 1952 Nr. 2/324-2 — Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 28/1952 — außer Kraft.
2. Diese Kreisverordnung gilt 20 Jahre. (EAPL. 324)

Landschaftsschutzgebiet
MÜHLAU - SCHÖFFAU
Gde. Kiefersfelden
M=1:25000



— Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- - - Landesgrenze